

► **Geldwäscheprävention**

Aktuelle Entwicklungen in Geldwäschebekämpfung

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen in der Geldwäschebekämpfung auf nationaler und europäischer Ebene.

Das Geldwäschegesetz (GwG) wurde zuletzt zum 1. Januar 2020 aufgrund der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie novelliert. Zwischenzeitlich wurden weitere (Gesetzes-)Initiativen zum verstärkten Kampf gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung auf den Weg gebracht:

Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien

Die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) erstellte „Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich“ vom 20. August 2020 wurde am 31. August 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die Verordnung ist durch die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Änderungen des GwG bedingt. Diese sehen den Erlass einer Rechtsverordnung vor, mit der Meldepflichten der rechtsberatenden Berufe bei Immobilientransaktionen konkretisiert werden. Die Rechtsverordnung regelt auf dieser Grundlage Sachverhalte bei Immobilientransaktionen, die von diesen Verpflichteten an die Financial Intelligence Unit (FIU / Zentrale Stelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) zu melden sind. Entsprechende Meldepflichten bestehen,

- wenn ein Bezug zu Risikostaaaten oder Sanktionslisten besteht,
- bei Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten sowie im Zusammenhang mit der Stellvertretung,
- bei Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder der Kauf- oder Zahlungsmodalität
- und wenn keine Tatsachen vorliegen, die die vorhandenen Anzeichen erklären bzw. entkräften.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Der Rat der Europäischen Union hatte bereits am 23. Oktober 2018 die Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche veröffentlicht. Die Richtlinie legt Mindeststandards für die Definition von Vortaten und Sanktionen im Bereich der Geldwäsche fest, mit dem Ziel, die nationalstaatliche Gesetzgebung zu vereinheitlichen. Die Umsetzungsfrist in nationales Recht endet am 3. Dezember 2020. Am 14. Oktober 2020 wurde nun der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 261 Strafgesetzbuch (StGB) veröffentlicht.

Kernstück des Gesetzentwurfs ist der Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog. Künftig kann somit jede Straftat Vortat der Geldwäsche sein. Delikte wie Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Betrug oder Untreue kamen bisher als Vortaten der Geldwäsche nur dann in Betracht, wenn diese gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, begangen wurden. Mit diesem Paradigmenwechsel im deutschen Geldwäschestrafrecht verbindet der Gesetzgeber eine deutlich effektivere Kriminalitätsbekämpfung in diesem Bereich. Dies wird insbesondere für den Bereich der organisierten Kriminalität erhofft, bei der Täter arbeitsteilig vorgehen und daher der Bezug zu bestimmten schweren Vortaten sich nicht immer feststellen lässt.

Zu bedauern ist, dass im Gesetzentwurf der Strafraumen für leichtfertiges Nichterkennen unverändert geblieben ist. Dieser sieht nach wie vor eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe für denjenigen vor, der leichtfertig nicht erkennt, dass es sich um einen durch eine Straftat erlangten Vermögensgegenstand handelt. Der Referentenentwurf sah noch den Wegfall der Strafbarkeit des leichtfertigen Nichterkennens einer Geldwäschebehandlung vor, die insbesondere für Mitarbeiterinnen

der

AUTOR UND
ANSPRECHPARTNER

Norbert Schäfer
Geschäftsführung,
E-Mail: norbert.schaefer@
dz-cp.de



und Mitarbeiter von Kreditinstituten bei der Ausübung ihres Berufs durch ihre potenzielle Anwendungsbreite ein unverhältnismäßiges Bedrohungsszenario bei der Abwicklung alltäglicher berufstypischer Tätigkeiten entfaltet. Dies gilt umso mehr auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Funktion des Geldwäschebeauftragten ausüben.

Hingegen wird erwartet, dass der Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog sowie auf die Beschränkung auf bestimmte Begehungsweisen eine nochmals gesteigerte Zahl von Verdachtsmeldungen zur Folge haben wird. Dies wird zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes, der FIU sowie den Strafverfolgungsbehörden führen.

Aktionsplan der EU-Kommission zur Stärkung der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Am 7. Mai 2020 hat die EU-Kommission einen Aktionsplan¹ für eine schärfere Politik der Europäischen Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) zur Konsultation gestellt. Ziel dieses Aktionsplans ist es, bestehende Divergenzen und Schwächen in der Bekämpfung der GW/TF innerhalb der EU zu beseitigen. Zudem sollen Vorgaben harmonisiert und Regelungen klarer gefasst werden, um unterschiedliche Auslegungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten zu vermeiden. Der Aktionsplan beruht auf sechs Säulen:

1. Wirksame Anwendung der EU-Vorschriften

Die Kommission wird weiterhin genau darüber wachen, dass die Mitgliedstaaten die EU-Vorschriften umsetzen, damit die nationalen Vorschriften den höchstmöglichen Standards entsprechen. Parallel dazu wird die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) im Aktionsplan „ermutigt“, ihre neuen Befugnisse zur Bekämpfung von GW/TF „voll auszuschöpfen“.

Danach wird die EU-Kommission prüfen, wie die Vorschriften zur Bekämpfung von GW/TF in den Mitgliedstaaten in der Praxis angewandt werden, wird daraufhin länderspezifische Empfehlungen formulieren und leistet Mitgliedstaaten bei der Durchführung der notwendigen Reformen technische Hilfe.

2. Ein einheitliches EU-Regelwerk

Die aktuellen EU-Vorschriften sind zwar weitreichend und grundsätzlich wirksam, werden von den Mitgliedstaaten jedoch in unterschiedlicher Weise angewandt. Unterschiedliche Auslegungen der Vorschriften führen zu Schlupflöchern, die von Straftätern ausgenutzt werden können. Um dagegen vorzugehen, wird die Kommission im ersten Quartal 2021 ein stärker harmonisiertes Regelwerk vorschlagen.

Um Unterschiede bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften in Grenzen zu halten, sollen bestimmte Teile der Geldwäscherichtlinie in unmittelbar anwendbare Bestimmungen einer Verordnung umgewandelt werden.

3. Aufsicht auf EU-Ebene

Derzeit ist es Sache der Mitgliedstaaten, über die Anwendung der einschlägigen EU-Vorschriften zu wachen, was Unterschiede bei der Aufsicht zur Folge haben kann. Im ersten Quartal 2021 wird die Kommission die Einrichtung einer auf EU-Ebene angesiedelten Aufsicht vorschlagen.

Des Weiteren ist beabsichtigt, auch für den sogenannten Nichtfinanzsektor (zum Beispiel Notare, Versicherungsvermittler, Dienstleister, nicht verkammerte Rechtsbeistände, Güterhändler) eine EU-Aufsicht zu etablieren. >

¹ https://ec.europa.eu/germany/news/20200507-geldwaesche-und-terrorismusfinanzierung_de

4. Ein Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus für die zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten

Die Adressaten für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen in den Mitgliedstaaten spielen eine entscheidende Rolle bei der Ermittlung von Geschäften und Aktivitäten, die mit kriminellen Machenschaften zusammenhängen könnten. Im ersten Quartal 2021 wird die Kommission die Einrichtung eines EU-Mechanismus vorschlagen, der bei der Koordinierung und Unterstützung dieser Meldestellen hilft.

5. Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen und Informationsaustausch auf EU-Ebene

Die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit auf der Basis von EU-Instrumenten und institutionellen Vereinbarungen ist für einen angemessenen Informationsaustausch von entscheidender Bedeutung. Auch der Privatsektor kann den Kampf gegen GW/TF unterstützen. Die Kommission wird daher Leitlinien zur Rolle öffentlich-privater Partnerschaften herausgeben, um den Datenaustausch zu klären und zu verbessern.

6. Die globale Rolle der EU

Die EU wirkt innerhalb der FATF und weltweit aktiv daran mit, internationale Standards für die Bekämpfung von GW/TF zu prägen. Anpassen muss die EU insbesondere ihren Ansatz für den Umgang mit Drittländern, deren Regelungen zur Bekämpfung von GW/TF strategische Mängel aufweisen und somit eine Bedrohung für den Binnenmarkt darstellen. Die neue Methodik gibt der EU die dafür nötigen Instrumente an die Hand. Bis die überarbeitete Methodik angewandt wird, soll die jeweils aktualisierte EU-Liste für eine bessere Übereinstimmung mit der entsprechenden Liste der FATF sorgen.

Die EU-Kommission plant, spätestens bis Ende März 2021 die geplanten Maßnahmen umzusetzen bzw. zu koordinieren.

Der Bundesrat hat in seiner 993. Sitzung am 18. September 2020 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG (Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der

Europäischen Union) den Aktionsplan begrüßt und hierzu Stellung genommen (Drucksache 325/20 – Beschluss).

Fokus-Themen der deutschen FATF-Präsidentschaft

Am 1. Juli 2020 hat Deutschland die Präsidentschaft der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) übernommen und zugleich eine ambitionierte Agenda für diesen Zeitraum vorgelegt:

- ▶ So will sich die FATF nicht nur mit den Risiken, sondern auch mit den Chancen der digitalen Transformationen für eine effiziente Geldwäschebekämpfung auseinandersetzen.
- ▶ Im Lichte vermehrter Anschläge in verschiedenen Teilen der Welt will Deutschland während der deutschen Präsidentschaft den internationalen Austausch über die Finanzierung von Rechtsterrorismus forcieren.
- ▶ Auch das Thema Schleuserkriminalität soll stärker in den Fokus gerückt werden. Es soll eine neue Initiative vorgeschlagen werden, die sich auf die Finanzströme und die Verbindungen der Migrantenschmugglernetzwerke in Bezug auf GW/TF konzentriert.
- ▶ Außerdem soll die FATF erstmals umfassend verschiedene Phänomene aus dem Bereich der Umweltkriminalität auf ihre Geldwäscherelevanz hin untersuchen.
- ▶ Ferner sollen während der deutschen Präsidentschaft auch ein Dialog zur Rolle des illegalen Waffenhandels bei der Terrorismusfinanzierung angestrebt sowie Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche im Immobiliensektor erarbeitet werden.

Die DZ CompliancePartner verfolgt die aktuellen Entwicklungen in der Geldwäschebekämpfung und richtet die von ihr angebotenen Dienstleistungen in der Geldwäsche- und Betrugsprävention jeweils an den neuen gesetzlichen Vorschriften aus. ■